

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 23 September 1801. Sechstes Quartal. Den 1 Vendémiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 br. in Bern, und mit 5 Fr. 5 br. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Achte Sitzung, 21. Herbstmonat.

Präsident: K u h n.

Der Volk. Rath übersendet eine an die Tagsatzung gerichtete Bittschrift einer Anzahl von Einwohner der Landschaft March, um Wiedervereinigung derselben mit dem Canton Glarus, begleitet von einem Schreiben des Regierungsstatthalters des letztern Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung des bisherigen Bezirks Interlaken, Canton Bern, gegen seine Vereinigung mit dem Bezirk Unterseen.

2. Gegenvorstellung des letztern Bezirks.

3. Vorstellung der Deputirten des Cant. Rhätien, gegen die Abreissung des Distrikts Moesa und dessen Vereinigung mit dem Canton Tessin.

4. Vorstellung der Gemeinden des Bucheggbergs, mit dem Begehr, entweder in Rücksicht ihrer kirchlichen und religiösen Angelegenheiten von der Cantonsverwaltung von Solothurn unabhängig erklärt, oder aber dem Canton Bern einverlebt zu werden.

5. Bitte der Gemeinde Mur am Murtensee, daß sie ungetheilt einem einzigen Canton einverlebt bleiben möge.

6. Bitte der Municipalitäten des Distrikts Sarmenstorf, bey dem Canton Argau zu verbleiben, auf den

Fall einer Trennung des Cantons Baden von jenem aber, nicht dem Canton Baden, sondern dem Canton Luzern einverlebt zu werden.

7. Der Gemeindeskammer und der Behnleigenthümer von Winterthur Begehrungen einer unpartheischen Beratung und Entscheidung über die Behndangelegenheit.

8. Vorstellung vier sogenannter kleinbürgerlicher Familien von Wifisberg, gegen die im Waadtlandischen Verfassungsentwurf aufgestellten Wahlbarkeitsbedingungen für Municipalstellen.

9. Zuschrift der Handwerker von Luzern, in Betreff der Gewerbspolizey.

10. Bemerkungen der Municipalität und Gemeindeskammer von Luzern, über den allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurf und über den Organisationsplan für den Canton Luzern.

11. Vorstellung einer Anzahl Beamten und Bürger des Distrikts Obersestigen, Canton Bern, um Wiederaufnahme des Deputirten dieses Bezirks in die Bernische Cantonstagsatzung.

12. Gleiche Vorstellung von der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks Oberhasli, Canton Bern.

13. Vorstellung der Municipalität von Bern, dahin gehend: „Dass der District Bern, durch die Reintegration seiner Deputirten wieder in sein Representationsrecht bey der Tagsatzung des Cantons Bern eingesetzt; dass folglich der, von der unvollständig versammelten Tagsatzung entworfene Verfassungsentwurf — was unbedüglich auf die getroffenen Wahlen zur allgemeinen Tagsatzung geschehen mag — zurückgewiesen, und eine andere, durch Mitwirkung der sämtlichen Deputirten, der Rechtlichkeit und den wahren Bedürfnissen des Cantons angemessene Verfassung entworfen und der helvetischen Tagsatzung vorgelegt werde.“

Der Präsident eröffnet der Versammlung, daß die Verwaltungskammer, Municipalität und Gemeindeskammer von Bern, ihm ihre Bereitwilligkeit erklärt

haben, alle für die bevorstehende neue helvetische Regierung erforderlichen Gebäude u. s. w. nach dem Wunsche derselben bereit zu halten und einzurichten.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß 3 Bürger aus dem Canton Argau, namens einer großen Anzahl angeblicher Deputirten dieses Cantons, ihn um persönlichen Vortritt bei der Tagsatzung angegangen haben, um das Begehr zu Wiedervereinigung des Cantons Argau mit dem Canton Bern mündlich vorzutragen.

Die Tagsatzung beschließt hierauf im Allgemeinen, daß sie keinerlei Bittstellern oder Abgeordneten persönlichen Zutritt gestatten wolle.

Die zu Vorberathung des Verfassungsentwurfs niedergesetzte Commission erstattet ihren Bericht (den wir künftig liefern), und legt den von ihr modifizierten Verfassungsentwurf vor, dessen Druck und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen, und die Eröffnung der Berathung über denselben, auf kommenden Freitag angesetzt wird.

Cantonal-Organisationsentwurf
so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XV.

Canton Zürich.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Zürich am 27ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Cantonverfassung für den Canton Zürich, so wie er von der Cantonstagsatzung desselben den 27ten August 1801 angenommen worden, um der allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt zu werden. S. Zürich, bey Orell, Füssli und Comp. 1801. S. 20.

Eintheilung. Der Canton ist in 12 Bezirke abgetheilt, Affoltern (3621 Activb.), Horgen (3961 Activb.), Meilen (3476 Activb.), Zürich (3738 Activb.), Regensdorf (3779 Activb.), Bülach (3542 Activb.), Andelfingen (3890 Activb.), Winterthur (3958 Activb.), Wädenswil (3432 Activb.), Bärental

schweil (3659 Activb.), Grüningen (3769 Activb.), Uster (3582 Activb.).

Wahlordnung. Die Versammlungen wählen jährlich die Mitglieder ihres Gemeinderathes, und hernach auf 100 Activbürger einen Bezirkswahlmann. Das Bezirkswahlcorps wählt auf 10 seiner Mitglieder einen Ausschuß in das Wahlcorps des Cantons; es wählt ferner die Bezirksschreiber. Das Wahlcorps des Cantons wählt die Cantonsschreiber in die helvetische Tagsatzung, so wie die Mitglieder in den Cantons- und Verwaltungsrath und in das Cantonsgericht. In allen obenannten Behörden, können 2 im ersten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen nicht nebeneinander sitzen.

Wahlbarkeitsbedingung. Man muß um wählen oder gewählt werden zu können, helvetischer Activbürger seyn, und für Bezirkstellen eine jährliche direkte Abgabe von 4 Fr. oder eine Caution von 200 Franken in die Bezirkscasse erlegen; für die Cantonsämter das Doppelte, und für Nationalämter das Dreifache. Zu Gemeindstellen wird das Alter von 24, zu Bezirkstellen von 26, zu Cantonstellen von 28 und zu Nationalstellen von 30 Jahren erforderlich. Fünfjährige unentgeltlich dem Staat geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, mögen von diesen Wahlbedingungen eine Ausnahme machen. Gleiche Ausnahme mag statt finden, wenn jemand dem Staat besondere wichtige Dienste geleistet hat, jedoch nur auf den Beschluss des Cantonstrath. Nach Versuch von 5 Jahren aber, soll keiner in die allgemeine Tagsatzung oder in die Cantonbehörden gewählt werden, der nicht zuvor in einem öffentlichen Amt gestanden. — Alle Beamte, die öffentliche Einkünfte zu beziehen haben, so wie auch die öffentlichen Notarien, sollen angemessene Bürgschaft liefern.

Cantonstrath. Er besteht aus 27 Mitgliedern; 2 aus jedem District, die 3 übrigen durch unbeschränkte Wahl. Er versammelt sich jährlich zu seinen Hauptverrichtungen im Januar für höchstens 21 Tage, überdies in 3 Sitzungen vierteljährlich für höchstens 6 Tage. Er läßt einen permanenten Ausschuß zurück, der wenigstens aus dem Präsidenten und zweyen Miträthen bestehen soll.

Der Cantonstrath genehmigt oder verwirkt die Gesetzesvorschläge des Senats; er bestimmt die Bertheilungs- und Enthebungsdart der allgemeinen sowohl, als der besonderen Cantonabgaben; er bewilligt die Gelder über die der Verwaltungsrath zu verfügen hat, und